



13.05.2020

Protokoll zur öffentlichen Sondersitzung des Senats am 29.04.2020

Vorsitzender: Rektor
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:50 Uhr
Ort: virtueller Besprechungsraum (Videokonferenz)

Teilnehmer/innen: s. Anwesenheitsliste
von 21 stimmberechtigten Mitgliedern waren 18 anwesend

Tagesordnung:

- I.1 Beschluss zur Tagesordnung
- I.2 Festlegungen des Senats zu hochschulweiten Studien- und Prüfungsregelungen aufgrund der COVID 19-Pandemie
- I.3 Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Belastungen für das wissenschaftliche Personal sowie das Personal in Verwaltung und Technik
- I.4 Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden zur Sondersitzung des Senats in Form einer Videokonferenz. Zur Anwendung kommt das Web-Konferenz-System BigBlueButton, welches von der BPS Bildungsportal Sachsen GmbH bereitgestellt wird. Die Anwesenden verständigen sich darauf, dass Wortmeldungen im Chat angezeigt werden, die Kameras nur während eines Redebeitrages eingeschaltet werden und die Mikrofone zur Vermeidung von Störgeräuschen ebenfalls nur während eines Redebeitrages eingeschaltet werden. Gegen die Durchführung der Sitzung in Form einer Videokonferenz werden keine Einwände erhoben.

Des Weiteren begrüßt der Vorsitzende Frau Prof. Staudinger, die als Gast an der Sitzung des Senats teilnehmen wird.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Senats nach § 54 Absatz 1 SächsHSFG fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass das Rektorat am 21.04.2020 beschlossen hat, den Senat am 29.04.2020 um 10:00 Uhr zu einer Sondersitzung einzuladen, da die aktuelle Situation bestimmte Entscheidungen erfordert. Die Studierenden der TU Dresden brauchen schnellst möglich Planungssicherheit für das laufende Semester, welches von einem Semester im Normalbetrieb stark abweicht.

Weiterhin informiert der Vorsitzende darüber, dass für Abstimmungen das Abstimmbzw. Umfragetool des Web-Konferenz-Systems BigBlueButton zum Einsatz kommen wird und bittet die Anwesenden darum, dass sich nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats an den jeweiligen Abstimmungen beteiligen.

I.1 Beschluss zur Tagesordnung

Zur vorgeschlagenen Tagesordnung führt der Vorsitzende aus, dass am 27.04.2020 von Frau Dr. Bilow ein weiterer Tagesordnungspunkt „Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Belastungen für das wissenschaftliche Personal sowie das Personal in Verwaltung

und Technik“ angemeldet wurde. Der Vorsitzende hat der Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Punkt I.3 zugestimmt. Von Seiten der Mitglieder des Senats gibt es hiergegen keine Einwände. Darüber hinaus gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur vorgeschlagenen Tagesordnung. Die Tagesordnung wird in der dem Protokoll zugrundeliegenden Form bestätigt.

I.2 Festlegungen des Senats zu hochschulweiten Studien- und Prüfungsregelungen aufgrund der COVID 19-Pandemie

Der Prorektor für Bildung und Internationales erklärt einleitend, dass Festlegungen des Senats zu hochschulweiten Studien- und Prüfungsregelungen aufgrund der COVID 19-Pandemie notwendig sind. Das SächsHSFG und die Studien- und Prüfungsordnungen der TU Dresden enthalten keine Regelungen für die aktuelle Situation und mögliche Abweichungen von regulären Lehr- und Prüfungsformaten. Die Vorgaben des Bundes und des Landes und der Notbetrieb der TU Dresden lassen einen regulären Lehr- und Prüfungsbetrieb für das Sommersemester 2020 nicht zu. Aufgrund der besonderen Studien- und Prüfungsbedingungen bestehen viele Unsicherheiten (rechtliche und persönliche) unter den Lehrenden, Prüfenden und Studierenden der TU Dresden. Da der Gesetzgeber bisher nicht aktiv geworden ist, wird es keine vollkommen rechtssicheren Regelungen geben.

Das Rektorat hat in Kenntnis der Rechtsunsicherheiten entschieden, die in der vorliegenden Beschlussvorlage aufgeführten hochschulweiten Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten dem Senat zum Beschluss vorzulegen. Grundlage bildet eine Prüfung der ZUV (Justitiariat und Dezernat 8) zur Frage, welche Rechte und Regelungen die Studierenden mit großen Erfolgsaussichten nachträglich gerichtlich geltend machen könnten. Mit den vorliegenden Beschlussvorschlägen soll dies vorweggenommen werden. Zwei wesentliche Punkte sind die Wiederholung von Prüfungen im gleichen Versuch und die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020.

Des Weiteren verweist der Prorektor für Bildung und Internationales auf die am 27.04.2020 per Mail an den Senat versandten „Festlegungen zur Durchführung von Prüfungsleistungen an der TU Dresden während der Corona-Pandemie, gültig ab dem 4. Mai 2020“.

Da die Studierendenvertreter/innen zum vorliegenden Beschlussvorschlag Änderungs- und Ergänzungsanträge vorgelegt haben, schlägt der Prorektor für Bildung und Internationales vor, diese nun zunächst einmal insgesamt vorzustellen und dann im Einzelnen durchzugehen, zu diskutieren und eine Entscheidung zu treffen.

Herr Thies erklärt einleitend, dass die vorliegende Beschlussvorlage sehr gut sei und die Änderungsvorschläge zum Gespräch und zur Diskussion über einzelne Punkte anregen sollen. Außerdem informiert er darüber, dass seit 28.04.2020 die Zwischenevaluationsergebnisse zur Umfrage unter den Studierenden vorliegen. Eine Frage befasste sich mit dem Thema „psychischer Druck durch digitale Lehre“. Diese Frage wurde von 4514 Studierenden beantwortet, wovon 33 % mit trifft voll zu und 42 % mit trifft teilweise zu geantwortet haben. Dies verdeutlicht noch einmal die Notwendigkeit, verbindliche Regelungen zu treffen.

Herr Senf stellt die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur vorliegenden Beschlussvorlage kurz insgesamt vor und erläutert die jeweiligen Gründe. Zusammenfassend ist das Ziel der Änderungs- und Ergänzungsanträge die Vermeidung von Nachteilen durch die COVID 19-Pandemie für die Studierenden.

Die Änderungsanträge werden nunmehr einzeln zur Diskussion gestellt.

Änderungsantrag 1 zu Beschlussvorschlag II lautet:

Die Möglichkeit, das aktuelle Semester auf die Regelstudienzeit nachträglich nicht anrechnen zu lassen (§10 Immatrikulationsordnung), besteht für alle Studierenden weiter auf Antrag. Das Antragsverfahren wird stark vereinfacht. Die Nichtanrechnung für das laufende Semester wird durch das Immatrikulationsamt gewährt, wenn Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden. Studierende können dies beim Immatrikulationsamt über ein online-Formular ohne Nachweise beantragen.

*Die Studierenden erhalten einen Bescheid über die Nichtanrechnung, um diese **und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür** gegenüber Dritten nachweisen zu können. **Die Universität wird sich dafür einsetzen, dass bei einer Nichtanrechnung keine Rückzahlung von bereits bewilligter finanzieller Förderung erfolgt und eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus möglich ist.***

Die Studierenden bezwecken mit dieser Regelung, dass sich die TU Dresden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und an geeigneter Stelle dafür einsetzt, dass den Studierenden keine finanziellen Nachteile entstehen. Der Prorektor für Bildung und Internationales führt dazu aus, dass es sich um eine politische Forderung handelt und die TU Dresden dies nicht selbst regeln kann. Das Rektorat ist in Abstimmung mit Dezernat 8 und dem Justitiariat der Auffassung, dass nur das vom Senat beschlossen werden sollte, wofür die Universität auch zuständig ist.

Zum Einschub „und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür“ erklärt Herr Thies, dass dies für die Studierenden Vorteile bei der Begründung der Nichtanrechnung des Semesters gegenüber dem BAföG-Amt hätte. Die Nichtanrechnung ist unproblematisch möglich, wenn die Studierenden die ursächlichen Gründe nicht zu verschulden haben. Hinsichtlich der Förderhöchstdauer hoffen die Studierenden auf eine zeitnahe Regelung durch den Bund.

Der Prorektor für Bildung und Internationales erklärt hierzu, dass er gern bereit ist, mit dem BAföG-Amt entsprechende Gespräche zu führen. An diesen Gesprächen können auch Vertreter/innen der Studierenden teilnehmen. Der zusätzliche Satz ist nicht notwendig und hat lediglich erklärenden Charakter.

Die Studierenden ziehen den Änderungsantrag 1 zu Beschlussvorschlag II hinsichtlich des letzten, zusätzlichen Satzes zurück.

Der Senat beschließt (mehrheitlich mit 17xJa/0xNein/1xEnthaltung):

I. Grundsätzlich sollen alle vorgesehenen Prüfungsleistungen des aktuellen Semesters angeboten werden. Hierbei kann die Prüferin bzw. der Prüfer von der vorgesehenen Prüfungsform abweichen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen abweichender Lehrformate geboten ist. Studierende sollen an den Prüfungsleistungen teilnehmen, eine Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen im aktuellen Semester besteht jedoch nicht. Die Wertung der Prüfungsleistungen ist in Absatz IV beschrieben.

Der Senat beschließt (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnthaltung):

II. Die Möglichkeit, das aktuelle Semester auf die Regelstudienzeit nachträglich nicht anrechnen zu lassen (§ 10 Immatrikulationsordnung), besteht für alle Studierenden weiter auf Antrag. Das Antragsverfahren wird stark vereinfacht. Die Nichtanrechnung für das laufende Semester wird durch das Immatrikulationsamt gewährt, wenn Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden. Studierende können dies beim Immatrikulationsamt über ein online-Formular ohne Nachweise beantragen. Die Studierenden erhalten einen Bescheid über die Nichtanrechnung, um diese und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür gegenüber Dritten nachweisen zu können.

Der Senat beschließt (einstimmig mit 17xJa/0xNein/0xEnthaltung; eine nichtabgegebene Stimme):

III. Um Fristversäumnissen aufgrund der fehlenden Pflicht, Prüfungsleistungen zu

erbringen, abzuhelpfen, werden alle Wiederholungsfristen für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Alle laufenden Wiederholungsfristen verlängern sich damit automatisch um das aktuelle Semester. Fristenbescheide ergehen für das aktuelle Semester nicht.

Zur Nachfrage von Herrn Senf, was mit Wiederholungsfristen gemeint ist, erklärt Herr Höhne, dass nach geltender Rechtslage die 1. Wiederholung nach einem Jahr und die 2. Wiederholung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen muss.

Änderungsantrag 2 zu Beschlussvorschlag IV lautet:

*Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des aktuellen Semesters annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies **formlos** gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Ende des nachfolgenden Semesters. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die **spätere bessere** Bewertung zählt. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist.*

In der nachfolgenden Diskussion zum Änderungsantrag 2 werden folgende Punkte angesprochen:

- die vorgeschlagene Regelung ist bereits sehr großzügig und die Änderung in „bessere“ Bewertung würde einen zu großen Anreiz darstellen,
- zu befürchten sei, dass jede Prüfung wiederholt wird um die Möglichkeit auszuschöpfen und das Studierende nicht optimal vorbereitet zur ersten Prüfung erscheinen – dem widersprechen die Studierenden,
- „bessere“ Note ist falsches Signal an Prüfer und Studierende,
- „formlos“ bedeutet nur, dass keine besondere rechtliche Form notwendig ist,
- bereits geltende Freiversuchsregelung wird nach den bisherigen Erfahrungen nicht übermäßig von den Studierenden genutzt,
- hoher Verwaltungsaufwand entsteht auf jeden Fall durch den Beschluss,
- zusätzliche Prüfungstermine müssen bereitgestellt werden – logistische Herausforderung und zusätzliche Belastung für Prüfende,
- technische Unterstützung wäre hilfreich – kurzfristig nur schwer umsetzbar,
- psychische Wirkung bei Studierenden, wenn eine Verbesserung der Note möglich ist – Lernerfolg steigern.

Die Studierenden ziehen den Änderungsantrag 2 zu Beschlussvorschlag IV hinsichtlich der Einfügung des Wortes „formlos“ zurück.

Der Senat stimmt dem Antrag auf Änderung des Wortes „spätere“ in „bessere“ nicht zu (mehrheitlich mit 6xJa, 11xNein, 1xEnthaltung).

Der Senat beschließt (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnthaltung):

IV. Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des aktuellen Semesters annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Ende des nachfolgenden Semesters. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist.

Der Senat beschließt (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnthaltung):

V. Die Prüfungsausschüsse werden aufgefordert, bei einem zum nachfolgenden Semester anstehenden Pflichtübertritt in eine neuere Version der Studiendokumente drohende Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es soll insbesondere

verhindert werden, dass Studierende aufgrund der Corona-Umstände durch den Pflichtübertritt zusätzliche Leistungen erbringen müssen.

Zur Frage von Frau Prof. Böhm, was „geeignete Maßnahmen“ sein könnten, erklärt Herr Höhne, dass dies bspw. Satzungsänderungen zur Fristverlängerung oder Einzelbeschlüsse der Prüfungsausschüsse sein könnten. Für eine etwaige Änderungssatzung ist der jeweilige Fakultätsrat zuständig. Sachgebiet 8.4 steht für Rückfragen hierzu gern zur Verfügung.

Änderungsantrag 3 – Ergänzung von VI. lautet:

Für bereits begonnene Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Belege, Praktika, usw.) aus diesem und dem vergangenen Semester kann aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, persönliche Einschränkungen und Ausnahmesituationen) auch noch während der Bearbeitungszeit ein Rücktritt mit Wiederholungsmöglichkeit im selben Prüfungsversuch, eine Verlängerung oder eine Unterbrechung der Prüfungsleistung auf bestimmte Zeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Für Prüfungsleistungen, die zur Bearbeitung vollumfänglichen Zugang zu Räumlichkeiten oder Infrastruktur, wie der SLUB, Laboren oder Ähnlichem bedürfen, ist die Bearbeitungszeit mindestens um die Zeit zu verlängern, in der seit Anmeldung der Prüfungsleistung der entsprechende Zugang nicht gegeben war.

Die Prüfungsausschüsse sind angehalten, großzügige und bedarfsgerechte Einzellösungen mit den Studierenden zu finden.

Der Prorektor für Bildung und Internationales führt hierzu aus, dass der Begriff „Rücktritt“ hier anders als bisher an der TU Dresden üblich verwendet wird.

In der nachfolgenden Diskussion zum Änderungsantrag 3 – Ergänzung von VI werden folgende Punkte angesprochen:

- Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit gibt es bereits – ist die vorgeschlagene Regelung notwendig?
- Herr Höhne: „Rücktritt“ wäre systemwidrig – wie dann damit im Normalbetrieb umgehen?
- Rücktritt ist redundant, wenn keine Abgabe erfolgt – Nichtabgabe ist eine 5 und dieser Fall ist von Beschlusspunkt IV bereits umfasst,
- Fakultäten und Fachrichtungen sind unterschiedlich stark von der Schließung der SLUB betroffen,
- Druck kann auch durch Kommunikation der Möglichkeiten genommen werden,
- allgemeine Regelung wird nicht befürwortet – sollte in Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse belassen werden.

Die Studierenden ziehen den Änderungsantrag 3 – Ergänzung von VI. zurück.

Die Prüfungsausschüsse sind grundsätzlich frei in ihren Entscheidungen. Die Mitglieder des Senats sprechen sich jedoch dafür aus, dass die Prüfungsausschüsse anstreben sollten, möglichst großzügige und bedarfsgerechte Einzellösungen mit den Studierenden zu finden.

Änderungsantrag 4 – Ergänzung von VII. lautet:

Die Fakultäten sind angehalten, Prüfungen, die nur jährlich im Sommersemester angeboten werden, zusätzlich auch im nächsten Wintersemester erneut anzubieten. Außerdem sollte eine Wiederholung der im Wintersemester ausgefallenen Prüfungen bereits in diesem Sommersemester möglich gemacht werden.

Die Fakultäten sind angehalten, Modulabhängigkeiten für die verbleibende Dauer des Studiums auszusetzen bzw. zu reduzieren. Darüber hinaus sollen im Wintersemester soweit möglich Lehrangebote des Sommersemesters erneut angeboten werden. Dies gilt insbesondere wenn sich Modulabhängigkeiten nicht vermeiden lassen.

Der Prorektor für Bildung und Internationales äußert gegen die vorgeschlagene Ergänzung Bedenken, da Modulabhängigkeiten nur dort da sein sollten, wo sie fachlich begründet sind. Herr Höhne erklärt hierzu, dass die Formulierung „fachliche Voraussetzungen“ anstelle des Begriffs „Modulabhängigkeiten“ verwendet werden sollte.

Herr Thies führt dazu aus, dass den Studierenden selbstverständlich klar ist, dass nicht alle Angebote des Sommersemesters im Wintersemester zusätzlich noch einmal angeboten werden können. Die Fakultäten sollen aber prüfen, wo dies sinnvoll und möglich ist.

Frau Prof. Böhm schlägt als Kompromiss vor, einzufügen „sofern dies fachlich und kapazitiv möglich ist“. Die Entscheidung sollten die Fakultäten treffen.

Die Formulierung „die Fakultäten sind angehalten“ wird als Zwang für die Fakultäten empfunden.

Die Mitglieder des Senats empfehlen den Fakultäten, die Lehrangebote und Prüfungen des Sommersemesters 2020 im Wintersemester 2020/21 erneut anzubieten, soweit dies fachlich und kapazitiv möglich ist.

Der Senat stimmt dem Änderungsantrag 4 – Ergänzung von VII nicht zu (mehrheitlich mit 6xJa/5xNein/7xEnthaltung).

Der Vorsitzende bittet um schnelle Übermittlung der vom Senat beschlossenen Punkte, um sie der LRK übermitteln zu können.

Der Prorektor für Bildung und Internationales wird die Beschlüsse zeitnah nach der Sitzung des Senats per Rundmail an die Mitglieder der TU Dresden kommunizieren.

I.3 Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Belastungen für das wissenschaftliche Personal sowie das Personal in Verwaltung und Technik

Frau Dr. Bilow erläutert die Beschlussvorlage. Ziel ist es, die durch die Corona-Krise verursachten Belastungen für das wissenschaftliche Personal und das Personal in Verwaltung und Technik abzufedern. Insbesondere sollen besonders belastete Beschäftigte (wie z. B. Alleinerziehende, junge Familien etc.) entlastet werden.

Des Weiteren soll gewährleistet werden, dass alle Beschäftigten der TU Dresden alle aktuellen Informationen zu Möglichkeiten, Rechten und Pflichten in der aktuellen Situation (Notbetrieb, Corona-Krise) zeitnah erhalten (zielgruppenorientierte Kommunikation).

Der Vorsitzende schlägt zum weiteren Vorgehen vor, die drei Beschlussvorschläge einzeln und nacheinander zu erörtern und darüber zu entscheiden.

Es sind 17 stimmberechtigte Mitglieder des Senats anwesend.

Beschlussvorschlag I:

„Der Senat fordert das Rektorat auf zu beschließen, dass Lehrenden auf Hochdeputatsstellen, d.h. auf Stellen mit höherem Deputat als in §7 (1) 4. und 5. DAVOHS geregelt, die durch zu betreuende Kinder unter 12 Jahren infolge der Schließung einer Betreuungseinrichtung oder Betreuung von nahen pflegebedürftigen Angehörigen besonders belastet sind, auf Antrag für das Sommersemester 2020 eine Reduktion des Deputats auf 4 SWS (befristete Anstellung) bzw. 8 SWS (unbefristete Anstellung) zu gewähren ist. Der Antrag ist formlos an die Dekanin bzw. den Dekan zu stellen.“

In der nachfolgenden Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- bei Kürzung des Lehrdeputats ist die Sicherstellung der Lehre nicht mehr gewährleistet – Vertretungen sind so kurzfristig nicht zu organisieren und müssen finanziert werden,

- Lehrkräfte, die aus dem Initiativbudget und den Bildungspaketmitteln finanziert werden haben ein erhöhtes Lehrdeputat und sind ausschließlich für die Sicherstellung der Lehre eingestellt worden (keine Qualifizierungsstellen),
- es sollen keine Lehrveranstaltungen wegfallen – ist bei Überlastung der Lehrkräfte die Qualität der Lehre abgesichert?
- für die Kinderbetreuungssituation können Lösungen gefunden werden – Ausweitung Notbetreuung; wohlwollende Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers; der Oberbürgermeister der Stadt Dresden hat seine Unterstützung zugesagt,
- eigene Kinderbetreuungsangebote der TU Dresden weiter ausbauen wird derzeit geprüft – Öffnung für Studierende wird ebenfalls geprüft,
- Beschäftigteninformation zu den Möglichkeiten der Kinderbetreuung wird vorbereitet,
- Solidarität innerhalb der Struktureinheiten,
- Entlastungsmöglichkeiten innerhalb der Fakultäten und Bereiche prüfen.

Der Senat stimmt dem o. g. Beschlussvorschlag I. nicht zu (mehrheitlich mit 8xJa/8xNein/1xEnthaltung)

Der Rektor übergibt die Sitzungsleitung an den Prorektor für Universitätsentwicklung.

Beschlussvorschlag II:

Der Senat fordert das Rektorat auf, den jeweiligen Fachvorgesetzten nachdrücklich zu empfehlen, dass Verträge von Mitarbeiter*innen auf befristeten Haushaltsstellen, die - auch zeitweise - im Sommersemester 2020 bestanden, um die Dauer von mindestens drei Monaten zu verlängern sind, außer rechtliche Gründe sprechen dagegen oder die Stelle ist bereits neu vergeben.

Der Kanzler führt dazu aus, dass es für das Sommersemester 2020 insgesamt 1128 Personen betrifft. Die Verträge laufen eigentlich zum 30.09.2020 aus. Nur 229 von den genannten Stellen sind reine Haushaltsstellen (ohne Mischfinanzierung). Der Beschlussvorschlag kann nur eine Empfehlung sein, da der bzw. die Beschäftigte und der bzw. die Vorgesetzte immer zustimmen müssen. Eine Doppelbesetzung ist nicht möglich. Die Finanzierung muss sichergestellt sein.

Der Senat stimmt dem o. g. Beschlussvorschlag II. zu (einstimmig mit 17xJa/0xNein/0xEnthaltung).

Beschlussvorschlag III:

Das Rektorat informiert mithilfe von Rundmails die Beschäftigten über wichtige Regelungen. Dies betrifft nicht nur Angelegenheiten von Lehre und Forschung, sondern auch weitere Entwicklungen. Hierzu zählen beispielsweise die seit kurzem existierende Möglichkeit, eine Arbeitgeberbescheinigung für einen Notfallzugang mit dem Grund "Aktentausch" erhalten zu können, die vom Freistaat Sachsen [1] geschaffenen Möglichkeiten, Mitarbeiter*innen mit Betreuungsbedarf von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zu gewähren, sowie die im Verwaltungsbereich - insbesondere im BSS - unverändert geltenden Notbetriebsregelungen.

Der Senat stimmt dem o. g. Beschlussvorschlag III. zu (mehrheitlich mit 16xJa/0xNein/1xEnthaltung).

Herr Dr. Voigt erklärt, dass er wegen technischer Probleme für ca. 10 Minuten nicht an der Sitzung und damit auch nicht an der Abstimmung zu Beschlussvorschlag I teilnehmen konnte. Herr Hurtado stellt fest, dass dies bedauerlich sei, aber am Ergebnis der Abstimmung wahrscheinlich nichts geändert hätte. Anträge zur Geschäftsordnung werden nicht gestellt.

I.7 Verschiedenes

Herr Prof. Kobel fragt nach, ob der eingeschränkte Forschungs- und Laborbetrieb ab 04.05.2020 auch für Studierende gilt, die ihre Abschlussarbeiten gerade schreiben und hierfür im Labor tätig sein müssen. Außerdem fragt Herr Prof. Kobel nach, ob zum Labor auch der angrenzende Büroraum zählt, in dem bspw. am PC die Daten aus dem Labor verarbeitet und ausgewertet werden.

Dazu erklärt der Prorektor für Bildung und Internationales, dass alle Arbeiten, die zuhause (im Homeoffice) erledigt werden können auch dort erledigt werden sollen. Reine Labortätigkeiten, die für Abschlussarbeiten notwendig sind, können ab 04.05.2020 unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Zur weiteren Frage von Herrn Prof. Kobel, ob Promotionsverteidigungen ebenfalls nur virtuell durchgeführt werden dürfen, verweist der Prorektor für Bildung und Internationales auf den Krisenstab.

Herr Höhne berichtet darüber, dass es sowohl Beschäftigte gibt, die an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten, als auch Beschäftigte die gern weiter im Homeoffice arbeiten möchten. Der Kanzler erklärt dazu, dass es keinen Anspruch auf Homeoffice gibt. Außerdem führt er aus, dass bei überschneidungsfreier Einzelpräsenz und Einhaltung der Hygienevorschriften eine Rückkehr der Beschäftigten der ZUV an den Arbeitsplatz möglich ist.

Auf Nachfrage erklärt der Kanzler, dass Studierende keine Arbeitgeberbescheinigung beantragen müssen, es sei denn sie stehen in einem Beschäftigungsverhältnis (studentische Hilfskraft) mit der TU Dresden.

Zur Nachfrage von Frau Dr. Rothe nach den Möglichkeiten der Durchführung von Gremiensitzungen (Fakultätsrat) erklärt der Prorektor für Bildung und Internationales, dass diese derzeit nur virtuell durchgeführt werden können.



Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen



Protokoll: Heike Marhenke

Heike Marhenke
Andre Hoehne
Anne Geissler
Anne Lauber-Roensberg
Antonio Hurtado
Axel Voigt
Cao Son Ta
Carsten Timm
Christian Prunitsch
Claudia Meissner
Clemens Kirschbaum
Dennis Pausch
Friedrich Funke
Georg Andreas Handschuh
Hans Georg Krauthaeuser
Hans Mueller-Steinhagen
Hans-Gerd Maas
Heinz Reichmann
Jana Lintz
Juergen Stamm
Jutta Luise Eckhardt
Katrin Maurer
Kim-Astrid Magister
Lutz Thies
Marian Schwabe
Mathias Kuhnt
Matthias Voigt
Michael Kobel
Michael Schefczyk
Nadine Bergner
Niels Modler
Paul Senf
Peggy Freudenberg
Peter Flaske
Ronald Tetzlaff
Roswitha Boehm
Stefanie Speidel
Susanne Schoetz
Tanja Endrass
Thomas Goschke
Thomas Henle
Thomas Wallmersperger
Ulrike Rothe
Ursula Staudinger
Uta Bilow

Anwesenheitsliste Sondersitzung Senat am 29.04.2020
45 TN gesamt
18 stimmberechtigte Mitglieder des Senats
21 weitere Mitglieder des Senats
Frau Prof. Staudinger
5 TN Hochschulöffentlichkeit